



# Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

**Gemeindevorvertretung**

**öffentlich**

**Vorlagen-Nr.**

**BV/114/2025**

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Amt für Gemeindeentwicklung und Bauen

Datum: 26.08.25

**Beratungsgegenstand:**

## Änderung der Förderrichtlinie „Verfügungsfonds Stadtkern““ ab 1. Juli 2025

<b>Beratungsfolge:</b> (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bauen und Ordnung	02.09.2025	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	16.09.2025	öffentlich
Gemeindevorvertretung	30.09.2025	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevorvertretung Wusterhausen/Dosse beschließt die Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds „Stadtkern“ in der Fassung vom 18.08.2025.

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die bisherige Förderrichtlinie in der Fassung vom 20. Februar 2024 außer Kraft.

**Änderungsvorschlag:**

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	<b>Anwesend</b> _____	<b>JA</b> _____	<b>NEIN</b> _____	<b>Enthaltung</b> _____	<b>§ 22 BbgKVerf</b> 1) _____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

## Erläuterungen

### Rechtsgrundlagen:

### Sachverhalt, Begründung:

Mithilfe der Anpassung der Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltordnung fand eine Anhebung der Wertgrenzen für die Erteilung von Aufträgen stand. Als Reaktion darauf wurden im Zuge der Fortschreibung der Förderrichtlinie „Verfügungsfonds Stadtteil“ die Regelungen zur Pflicht zur Einholung mehrerer Kostenangebote angepasst. Die neuen Schwellenwerte für die Angebotspflicht wurden differenziert nach Handlungsfeldern festgelegt (4.000 € netto für Handlungsfeld A und C, 7.000 € netto für Handlungsfeld B). Diese Anpassung soll den bürokratischen Aufwand für Antrag stellende Personen bei kleineren Projekten reduzieren und gleichzeitig behält sich die Verwaltung die Möglichkeit vor, bei Bedarf weitere Angebote einzufordern. Die Förderquoten, Antragsverfahren und inhaltlichen Förderbereiche bleiben unverändert. Mit der Änderung wird die Grundlage für die Förderung von Projekten im Stadtteil bis zum 31. Dezember 2026 gesichert und die Förderung praxisgerechter gestaltet.

### Finanzielle Auswirkungen:

nein  ja, siehe weitere Ausführungen

#### Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen (falls notwendig):

jährlich 30.000,00 €

Handlungsfeld A	5.000,00 €/Jahr
Handlungsfeld B	20.000,00 €/Jahr
Handlungsfeld C	5.000,00 €/Jahr

#### Der Fonds wird gespeist:

zu 50 % Mittel der Gemeinde aus dem Treuhandvermögen (ggf. Mittel der Akteure und sonstige)

zu 50 % Städtebaufördermittel

### Anlagen:

Anlagen 1-6